

Satzung
Der Ortsgemeinde Dalheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 10.07.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) i.V.m. §47 Abs.4 der Landesbauverordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch §47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach der Maßgabe dieser Satzung zahlt.

(2) Verwendung des Geldbetrages

Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag,

- Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
- Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
- Zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen
- Für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderer Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
- Für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

(3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetztes Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung von Gebietszonen

Die Ortsgemeinde setzt für das Gemeindegebiet eine Gebietszone fest, mit Ausnahme der Bebauungsplangebiete und der gewerblichen Bauflächen.

§ 3 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösung

(1) Gemäß § 1, Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Gebietszone.

(2) Der Ablösebetrag wird wie folgt festgesetzt: 3.500 € je Stellplatz oder Garage

(3) Die Zahlung der Beträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dalheim, den 10.07.2015

(Willhard Leib)
Ortsbürgermeister